

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1979

Ausgegeben am 20. Dezember 1979

174. Stück

- 506.** Verordnung: Besorgung der Buchhaltungsaufgaben des Bundesministeriums für Bauten und Technik
- 507.** Verordnung: Aufgabenbereich der Dienststellen und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft in Angelegenheiten der Wildbach- und Lawinerverbauung
- 508.** Verordnung: Erklärung der Volksrepublik China zu einem begünstigten Land
- 509.** Verordnung: Durchführung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes
- 510.** Kundmachung: Aufhebung des § 3 der Verordnung über Ausübungsvorschriften für das korrezierte Gewerbe der Kontaktlinsenoptiker

506. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie und des Bundesministers für Bauten und Technik vom 8. November 1979 über die Besorgung der Buchhaltungsaufgaben des Bundesministeriums für Bauten und Technik

Auf Grund des Art. 5 Punkt I des Verwaltungsentlastungsgesetzes (VEG), BGBl. Nr. 277/1925, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Rechnungshof verordnet:

Die im Art. 5 Punkt II VEG angeführten Buchhaltungsaufgaben der anweisenden Stelle Bundesministerium für Bauten und Technik sind von der Buchhaltung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie zu besorgen.

Staribacher

Sekanina

507. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 4. Dezember 1979 über den Aufgabenbereich der Dienststellen und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft in Angelegenheiten der Wildbach- und Lawinerverbauung

Auf Grund des § 102 Abs. 7 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, wird verordnet:

I. ABSCHNITT

Aufgabenbereich der Dienststellen

§ 1. Der Gebietsbauleitung obliegen innerhalb ihres örtlichen Zuständigkeitsbereiches folgende Aufgaben:

1. Ausarbeitung des Arbeitsplanes für Gefahrenzonenplanung, Projektierung, Verbaueingetätigkeit und Betreuungsdienst;
2. Ausarbeitung von Gefahrenzonenplänen, Projekten und Kollaudierungsoperaten;
3. Planung der kurz-, mittel- und langfristigen Verbaueingetätigkeit, des Bedarfes an Personal, finanziellen Mitteln und Investitionen;
4. Durchführung der Verbaueingemaßnahmen;
5. Durchführung der Überwachungs- und Erhebungstätigkeit in den Einzugsgebieten der Wildbäche und Lawinen einschließlich der Gewässeraufsicht;
6. Wahrnehmung des Anhörungsrechtes bei gemäß § 100 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975 vorgesehenen Maßnahmen;
7. Bewirtschaftung von Bannwäldern in den Fällen und unter den Voraussetzungen des § 100 Abs. 2 des Forstgesetzes 1975;
8. Vertretung des öffentlichen Interesses am Schutz vor Wildbächen und Lawinen in den im § 101 Abs. 5 des Forstgesetzes 1975 näher bezeichneten Verfahren;
9. Bewirtschaftung der von der Sektion zugewiesenen finanziellen Mittel und der Interessentenbeiträge;
10. Erhebungen für den Wildbach- und Lawinenkataster und die Statistik, Führung von Statistiken;
11. Entsendung von Angehörigen der Gebietsbauleitung zur Mitwirkung als Sachverständige gemäß § 173 des Forstgesetzes 1975, Beratungstätigkeit;

12. Mitwirkung bei Einsätzen im Falle von Wildbach- und Lawinenkatastrophen;
13. Abwicklung des Geschäftsverkehrs im Rahmen der Durchführung der Aufgaben der Gebietsbauleitung.

§ 2. Der Sektion obliegen innerhalb ihres örtlichen Zuständigkeitsbereiches folgende Aufgaben:

1. Koordinierung und Überwachung aller Planungen und sonstigen Tätigkeiten der Gebietsbauleitungen;
2. Erhebungen für den Wildbach- und Lawinenkataster und die Statistik, Führung von Statistiken;
3. Ausübung des Vorschlagsrechtes gemäß § 99 Abs. 5 des Forstgesetzes 1975;
4. Wahrnehmung des Anhörungsrechtes bei gemäß § 100 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975 vorgesehenen Maßnahmen;
5. Vertretung des öffentlichen Interesses am Schutz vor Wildbächen und Lawinen in den im § 101 Abs. 5 des Forstgesetzes 1975 näher bezeichneten Verfahren;
6. Wahrnehmung der Tätigkeit von Angehörigen der Sektion als Mitglieder der Kommission gemäß § 11 Abs. 5 des Forstgesetzes 1975;
7. Entsendung von Angehörigen der Sektion zur Mitwirkung als Sachverständige gemäß § 173 Forstgesetz 1975, Beratungstätigkeit;
8. Verwaltung der finanziellen Mittel;
9. Mitwirkung bei Einsätzen im Falle von Wildbach- und Lawinenkatastrophen;
10. Abwicklung des Geschäftsverkehrs im Rahmen der Durchführung der Aufgaben der Sektion.

II. ABSCHNITT

Aufgaben des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft

§ 3. Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Koordinierung aller Aufgaben der Wildbach- und Lawinenverbauung;
2. Planungen besonderer oder grundsätzlicher Art;
3. Verwaltung der finanziellen Mittel einschließlich deren Zuweisung;
4. Überprüfung von Projekten und Durchführung von Kollaudierungen;
5. Ausübung der fachlichen Aufsicht;
6. Führung des Wildbach- und Lawinenkatasters und von Statistiken;

7. Leitung der Kommissionen gemäß § 11 Abs. 5 des Forstgesetzes 1975;
8. Entsendung von Angehörigen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zur Mitwirkung als Sachverständige gemäß § 173 Forstgesetz 1975;
9. Beratungstätigkeit;
10. Erlassung von Richtlinien;
11. Mitwirkung bei Einsätzen gemäß § 1 Z. 12 und § 2 Z. 9 im Falle des Vorliegens besonderer Umstände.

Haiden

508. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 6. Dezember 1979 betreffend die Erklärung der Volksrepublik China zu einem begünstigten Land

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Präferenzollgesetzes, BGBl. Nr. 93/1972, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verordnet:

§ 1. Die Volksrepublik China wird zu einem begünstigten Land im Sinne der Gruppe I der Anlage C zum Präferenzollgesetz erklärt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1980 in Kraft.

Androsch

509. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 11. Dezember 1979 zur Durchführung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes

Auf Grund des § 14 Abs. 6, 7 und 8 des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 18/1975, wird verordnet:

§ 1. Die Zuständigkeit zur Ausstellung von Verschußanerkennnissen (§ 114 Abs. 3 des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129) wird auf das Zollamt am Sitz der Finanzlandesdirektion (§ 14 Abs. 3 AVOG) beschränkt, in deren Bereich

- a) das Fahrzeug, für das die Ausstellung des Verschußanerkennnisses beantragt wird, zum Verkehr zugelassen ist oder
- b) die Person, die für einen Behälter die Ausstellung des Verschußanerkennnisses beantragt, ihren Wohnsitz oder Sitz hat.

§ 2. (1) Die Zuständigkeit zur Vornahme von Abfertigungen als Abgangszollamt, Bestimmungszollamt oder Durchgangszollamt im Verfahren nach dem Zollabkommen vom 15. Jänner 1959, BGBl. Nr. 92/1960, über den Internationalen Warentransport mit Carnets TIR wird auf die Zollämter erster Klasse und folgende Zollämter zweiter Klasse beschränkt:

- a) Im Bereich der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland:
Grametten, Rattersdorf-Liebing, Heiligenkreuz;
- b) im Bereich der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich:
Wulowitz;
- c) im Bereich der Finanzlandesdirektion für Salzburg:
Steinpaß;
- d) im Bereich der Finanzlandesdirektion für Steiermark:
Radkersburg;
- e) im Bereich der Finanzlandesdirektion für Kärnten:
Rabenstein, Seebergsattel, Loibltunnel, Wurzenpaß;
- f) im Bereich der Finanzlandesdirektion für Tirol:
Pinswang.

(2) Die Zuständigkeit zur Vornahme von Abfertigungen als Abgangszollstelle, Bestimmungszollstelle oder Grenzübergangsstelle im gemeinschaftlichen Versandverfahren nach dem Abkommen vom 30. November 1972, BGBl. Nr. 599/1973, zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren und nach dem Abkommen vom 12. Juli 1977, BGBl. Nr. 115/1978, zwischen der Republik Österreich, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Ausdehnung des Anwendungsbereiches der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren wird auf die Zollämter erster Klasse und folgende Zollämter zweiter Klasse beschränkt:

- a) Im Bereich der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland:
Rattersdorf-Liebing, Heiligenkreuz, Grametten;
- b) im Bereich der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich:
Hanging, Wulowitz;
- c) im Bereich der Finanzlandesdirektion für Salzburg:
Hangenstein, Oberndorf, Steinpaß;

- d) im Bereich der Finanzlandesdirektion für Steiermark:
Radkersburg;
- e) im Bereich der Finanzlandesdirektion für Kärnten:
Rabenstein, Loibltunnel, Wurzenpaß;
- f) im Bereich der Finanzlandesdirektion für Tirol:
Pinswang, Vils, Schalklhof.

(3) Die Zuständigkeit zur Erteilung von Bestätigungen nach dem Abkommen vom 11. Juni 1975, BGBl. Nr. 180/1976, zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Vereinfachung der Formalitäten im Warenverkehr zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und Griechenland und der Türkei andererseits beim Weiterversand von Waren aus Österreich wird auf folgende Zollämter beschränkt:

- a) Im Bereich der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland:
Wien;
- b) im Bereich der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich:
Linz;
- c) im Bereich der Finanzlandesdirektion für Salzburg:
Salzburg;
- d) im Bereich der Finanzlandesdirektion für Steiermark:
Graz, Leibnitz, Leoben, Spielfeld;
- e) im Bereich der Finanzlandesdirektion für Kärnten:
Klagenfurt, Arnoldstein, Rosenbach, Villach;
- f) im Bereich der Finanzlandesdirektion für Tirol:
Innsbruck, Kufstein;
- g) im Bereich der Finanzlandesdirektion für Vorarlberg:
Feldkirch, Bregenz, Dornbirn.

§ 3. Den Zollämtern Bregenz und Hard wird die Zuständigkeit zur Durchführung des Verfahrens beim Empfangszollamt im Begleitscheinverfahren nach § 123 des Zollgesetzes 1955 entzogen, sofern dieses Verfahren Waren betrifft, die über den Bodensee ausgeführt werden sollen; das gleiche gilt für das Zollamt Bregenz hinsichtlich des Verfahrens beim Bestimmungszollamt oder Durchgangszollamt im Verfahren mit Carnets TIR (§ 2 Abs. 1) und des Verfahrens bei der Bestimmungszollstelle im gemeinschaftlichen Versandverfahren (§ 2 Abs. 2).

§ 4. (1) Dem Zollamt Wien wird die Zuständigkeit zur Einhebung der Eingangsabgaben übertragen, die von den Zollämtern Personen vorge-

schrieben werden, denen nach § 175 Abs. 3 oder 4 des Zollgesetzes 1955 eine Zahlungsfrist zusteht oder mit Bescheid eingeräumt wurde.

(2) Den Zollämtern am Sitz der Finanzlandesdirektionen wird die Zuständigkeit übertragen

- a) zur Einhebung der von den Zollämtern des Bereiches der betreffenden Finanzlandesdirektion vorgeschriebenen Eingangsabgaben, für die eine Zahlungsfrist nach § 52 a Abs. 4 oder § 97 Abs. 3 des Zollgesetzes 1955 zusteht oder im jeweiligen Bescheid eingeräumt wird,
- b) zur Vorschreibung und Einhebung von nach § 174 Abs. 3 lit. a, c oder d oder nach § 177 Abs. 3, jeweils in Verbindung mit § 3 Abs. 2, des Zollgesetzes 1955 geschuldeten Eingangsabgabenbeträgen, sofern die Entstehung oder das Unbedingtwerden der Eingangsabgabenschuld von diesem Zollamt in einem Finanzstrafverfahren ermittelt worden ist.

(3) Von der Übertragung der Zuständigkeit nach Abs. 1 und Abs. 2 lit. a sind die Erledigung von Ansuchen um Zahlungserleichterungen, Nachsichten (Zollerlaß aus Billigkeitsgründen) und Entlassungen aus der Gesamtschuld sowie die Geltendmachung von Ersatzforderungen ausgenommen.

(4) Dem nachstehend jeweils genannten Zollamt wird die Zuständigkeit zur Vorschreibung und Einhebung von Eingangsabgaben übertragen, sofern diese anlässlich der Entnahme von Waren aus den angeführten Rohrleitungen zu erheben sind:

- a) Transalpine Pipeline (TAL-Pipeline Triest—Ingolstadt):
Zollamt Arnoldstein;
- b) Adria—Wien-Pipeline (AWP):
Zollamt Wien;
- c) Trans Austria Gasleitung (TAG):
Zollamt Marchegg;

d) Südost-Gasleitung (SOG):

Zollamt Marchegg;

e) West-Austria-Gasleitung (WAG):

Zollamt Marchegg;

f) Gasleitung Schweiz—Österreich:

Zollamt Dornbirn;

g) Erdgashochdruckleitung Bundesrepublik Deutschland—Österreich:

Zollamt Bregenz;

h) Erdgashochdruckleitung Schweiz—Österreich:

Zollamt Bregenz;

i) Ölfernleitung Genua—Ingolstadt (CEL):

Zollamt Bregenz.

(5) Die Zuständigkeit zur Durchführung der Zollabrechnung (§§ 80 und 97 des Zollgesetzes 1955) bei Eingangsvormerkverkehrten auf Vormerkrechnung wird dem jeweils die besondere Zollaufsicht ausübenden Zollamt übertragen; üben mehrere Zollämter die besondere Zollaufsicht aus, so wird diese Zuständigkeit dem Zollamt übertragen, das die Ausübungsbewilligung erteilt hat.

§ 5. (1) Zweigstellen von Zollämtern werden nach Maßgabe der Anlage errichtet.

(2) Den Zweigstellen kommen die jeweils angeführten Aufgaben zu; soweit in der Anlage keine Aufgaben angeführt sind, hat die Zweigstelle die vollen Abfertigungsbefugnisse des Zollamtes.

§ 6. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1980 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung verliert die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 11. Jänner 1975, BGBl. Nr. 54, zur Durchführung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 45/1976, 632/1976, 334/1977 und 619/1978 ihre Gültigkeit.

Androsch

Anlage zu § 5

Zollamt 1	Zweigstelle 2	Aufgaben 3
A. Im Bereich der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland		
Wien	Donau-Handelskai Donau-Lagerhaus Hafen-Lobau Zollfreizone	

Zollamt 1	Zweigstelle 2	Aufgaben 3
	Großmarkt Wien-Inzersdorf	Abfertigung von Gemüse, Obst und Waren des Blumenhandels
	Bahnhof Matzleinsdorf	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
	Franz-Josefs-Bahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
	Nordwestbahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
	Südbahn-Frachtbahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
	Westbahn-Frachtbahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
	Südbahn-Personenbahnhof	Abfertigung von Reisegut und Expressgut im Eisenbahnverkehr
	Westbahn-Personenbahnhof	Abfertigung von Reisegut und Expressgut im Eisenbahnverkehr
	Südbahn-Post	Abfertigung im Postverkehr
	Westbahn-Post	Abfertigung im Postverkehr
	Donau-Praterkai	Abfertigung im Schiffsverkehr
	Hainburg	Abfertigung im Schiffsverkehr
Gmünd	Bahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
	Neunagelberg	
Klingensbach	Sopron	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
	Sopron déli p. u.	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
St. Pölten	Bahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
Wiener Neustadt	Bahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr

B. Im Bereich der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich

Linz	Stadthafen	
	Zollfreizone	
	Frachtbahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
	Hauptbahnhof	Abfertigung von Reisegut, Expressgut und Eilgut im Eisenbahnverkehr
	Flughafen	Abfertigung im Luftverkehr
	Post	Abfertigung im Postverkehr
Wels	Bahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
	Post	Abfertigung im Postverkehr
Felsenhütt	Obernzell	Abfertigung im Schiffsverkehr
Passau	Donaulände	Abfertigung im Schiffsverkehr
Simbach	Bahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
Schärding	Flugplatz Suben	Abfertigung im Luftverkehr

C. Im Bereich der Finanzlandesdirektion für Salzburg

Salzburg	Bahnhof-Perron	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
	Flughafen	Abfertigung im Luftverkehr
	Post	Abfertigung im Postverkehr
	Bergheim	Abfertigung im Straßenverkehr und Ausstellung von Verschlußanerkennnissen

Zollamt 1	Zweigstelle 2	Aufgaben 3
D. Im Bereich der Finanzlandesdirektion für Steiermark		
Graz	Zollfreizone Frachtenbahnhof Hauptbahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr Abfertigung von Reisegut und Expressgut im Eisenbahnverkehr
	Flughafen Post	Abfertigung im Luftverkehr Abfertigung im Postverkehr
Leoben	Bahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
Spielfeld	Bahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
E. Im Bereich der Finanzlandesdirektion für Kärnten		
Klagenfurt	Frachtenbahnhof Flughafen/Straße Post	Abfertigung im Eisenbahnverkehr Abfertigung im Postverkehr und von Reisegut und Expressgut im Eisenbahnverkehr
Villach	Frachtenbahnhof Post	Abfertigung im Postverkehr
Arnoldstein	Bahnhof	
Bleiburg	Grablach	Abfertigung im Straßenverkehr
F. Im Bereich der Finanzlandesdirektion für Tirol		
Innsbruck	Tiroler Zollfreizone Flughafen Frachtenbahnhof Personenbahnhof	Abfertigung im Luftverkehr Abfertigung im Eisenbahnverkehr Abfertigung von Reisegut und Expressgut im Eisenbahnverkehr
	Post	Abfertigung im Postverkehr
Brennerpaß	Brenner-Bahnhof Brenner-Straße	Abfertigung von Reisegut im Eisenbahnverkehr
Ehrwald	Bahnhof Zugspitze	Abfertigung im Eisenbahnverkehr Abfertigung im Reiseverkehr
Kiefersfelden	Bundesstraße	
Kufstein	Personenbahnhof	Abfertigung von Reisegut und Expressgut im Eisenbahnverkehr
	Post	Abfertigung im Postverkehr
Lienz	Post	Abfertigung im Postverkehr
Nauders	Martinsbruck	
Reutte	Post Plansee	Abfertigung im Postverkehr Abfertigung im Straßenverkehr, ausgenommen die im § 2 genannten Verfahren
Scharnitz	Bahnhof Mittenwald	Abfertigung im Eisenbahnverkehr Abfertigung von Reisegut und Expressgut im Eisenbahnverkehr

Zollamt 1	Zweigstelle 2	Aufgaben 3
Sillian	Bahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
Vils	Bahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr

G. Im Bereich der Finanzlandesdirektion für Vorarlberg

Feldkirch	Bahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
	Post	Abfertigung im Postverkehr
	Buchs	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
	Bangs	Abfertigung im Straßenverkehr, ausgenommen die im § 2 genannten Verfahren
	Meiningen	Abfertigung im Straßenverkehr, ausgenommen die im § 2 genannten Verfahren
	Nofels	Abfertigung im Straßenverkehr, ausgenommen die im § 2 genannten Verfahren
	Tisis	
Bregenz	Tosters	Abfertigung im Straßenverkehr, ausgenommen die im § 2 genannten Verfahren
	Lindau-Reutin	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
	Lindau-Stadt	Abfertigung von Reisegut und Expressgut im Eisenbahnverkehr
	Post	Abfertigung im Postverkehr
Dornbirn	Seehafen	Abfertigung von Reisegut im Schiffsverkehr
	Post	Abfertigung im Postverkehr
Höchst	St. Margrethen	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
Lustenau	Schmitterbrücke	Abfertigung im Straßenverkehr, ausgenommen die im § 2 genannten Verfahren
	Wiesenrain	Abfertigung im Straßenverkehr, ausgenommen die im § 2 genannten Verfahren
Hörbranz	Oberhochsteg	Abfertigung im Straßenverkehr, ausgenommen die im § 2 genannten Verfahren

510. Kundmachung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 6. Dezember 1979 über die Aufhebung des § 3 der Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie über Ausübungsvorschriften für das konzessionierte Gewerbe der Kontaktlinsenoptiker

Auf Grund des Art. 139 Abs. 5 B-VG und § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 311/1976 wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 13. Oktober 1979, V 31/78-12, V 10/79-10, V 18/79-10, V 23/79-12, V 29/79-14, den § 3 der Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 3. Dezember 1976, BGBl. Nr. 698, über Ausübungsvorschriften für das konzessionierte Gewerbe der Kontaktlinsenoptiker als gesetzwidrig aufgehoben.

Staribacher



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 500,—, inklusive 8 % Umsatzsteuer, für Inlands- und S 590,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 95 g inklusive 8 % Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 5,— inklusive 8 % Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.